

RICHTLINIEN für die Nutzung des Gemeinde-Mobiles der Gemeinde Heusweiler

1.

Das Gemeinde-Mobil wird neben der Verwendung für gemeindliche Zwecke ausschließlich örtlichen Vereinen und Organisationen, vorrangig im Rahmen der Jugendarbeit, für einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens acht Tagen zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug darf nur für Fahrten im Inland, die dem Vereinszweck dienen und nicht für Privatfahrten genutzt werden.

2.

Die Nutzungszeiten sind spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin anzumelden. Bei der Vergabe des Gemeinde-Mobiles gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Für die Nutzung des Fahrzeuges ist bei der Gemeindeverwaltung ein Vertrag über die Überlassung und Nutzung unter Angabe des Zwecks und des Zeitraumes der Fahrzeugnutzung, sowie der verantwortlichen Fahrer abzuschließen.

3.

Die Nutzer müssen den Innenraum des Gemeinde-Mobiles vor Rückgabe an die Gemeinde reinigen. Das Fahrzeug ist vor Rückgabe an die Gemeinde zu betanken. Falls das Fahrzeug nicht voll getankt zurückgegeben wird, ist der Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff auf Grundlage des tagesaktuellen Kraftstoffpreises zusätzlich zum Nutzungsentgelt, sowie des Entschädigungsbetrages für jeden gefahrenen Kilometer, zu erstatten. Ist die Innenreinigung nicht erfolgt, wird für diese eine Pauschale von 25,00 € in Rechnung gestellt.

4.

Das Fahrzeug ist spätestens um 10.00 Uhr am Werktag nach Beendigung des Nutzungszwecks an die Gemeinde zu übergeben.

5.

Jeder Nutzer hat das im Fahrzeug bereitliegende Fahrtenbuch zu führen. Von jedem Nutzer des Gemeinde-Mobiles sind folgende Eintragungen im Fahrtenbuch vorzunehmen:

- a) Nutzer
- b) Fahrer
- c) Nutzungszeitraum
- d) Kilometer bei Fahrtbeginn
- e) Kilometer bei Fahrtende
- f) Zweck der Nutzung

6.

Im Gemeinde-Mobil sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

7.

Der Nutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.

8.

Im Gemeinde-Mobil dürfen maximal 9 Personen (einschließlich) Fahrer befördert werden.

9.

Verwarnungs- und Bußgelder sind vom Nutzer bzw. Fahrer zu tragen.

10.

Zur Deckung des mit der Verwaltung des Fahrzeuges entstehenden Aufwandes, wird ein Betrag von 10,00 € für jeden Tag der Nutzung erhoben. Zusätzlich ist für Versicherung und Kfz-Steuer ein Betrag

von 0,13 €/ km zu entrichten. Der Betrag für die Nutzung des Gemeinde-Mobiles ist spätestens eine Woche nach Zusendung der Abrechnung durch die Gemeindeverwaltung an die Gemeindekasse zu überweisen.

11.

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Heusweiler, den 24.11.2014

Der Bürgermeister

gez.

Redelberger